

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Große Bauernkrieg

Brandt, Otto H.

Jena, 1925

VII. Kapitel. Organisation und Handlungsweise der Bauern

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

Organisation und Handlungsweise der Bauern

Landesordnung

Item, die ehrsame Landschaft dieser christlichen Vereinigung ist in drei Teil geordnet und geteilt, wie hiernach folgt.

Item, ein Teil oder Quartier mit Namen Baltringen, der andre Teil Bodenseer, der dritte Teil Allgäuer. Jedem Teil soll ein Obrer gesetzt werden.

Bestimmt die Obersten mit Namen:

Item im Teil Baltringen, Ulrich Schmid von Sulmingen.

Item im Teil am Bodensee N.

Item im Allgäuer Haufen, Walter Bach von Ny.

Item, die Obersten sollen eine besondre Losung und Verständigung miteinander haben, wie sich gebührt.

Item, nachdem die obgemeldeten drei Teil als Haufen geteilt sind, so ist in jedem Haufen auch ein Obrer verordnet und vier Rät.

Item, weiter ist beredet und beschlossen, daß niemand keine Post schriftlich noch mündlich von dem einen Quartier oder Teil in das andre ohn Befehl des Obersten ausgehen lasse, damit Sturm und andrer unnötiger Aufruhr verhütet werde. Und so es von andern angezeigt wird, soll es nit gelten und sich niemand daran kehren.

Item, so ein Quartier angegriffen wird, daß es der andern Quartier oder Hilf bedürftig, so sollen die zween Teil auf die erste Mahnung schicken den zehnten Mann, auf die andere Mahnung den sechsten und auf die dritte den vierten Mann.

Item, bei jeglichem Teil oder Quartier, so angegriffen wird, soll der Sturm nit weiter gehen als zu dem Haufen, der angegriffen wird. Der soll zur Rettung von Land und Leut auf sein, so stark er ist, und die andern Haufen durch die Post gemahnt werden.

Item, die Fähnlein sollen sein rot und weiß, und die Zeichen oder Kreuz sollen auch rot und weiß kreuzweis aufgenäht sein.

Item, es soll ein jeglicher Teil und Quartier ein eigen Regiment besetzen und halten, was dazu gehört, wie Kriegsrecht ist.

Item, jeglicher Oberst im Teil soll eine besondre Verständigung und Losung mit seinem Regiment und mit obern und untern Räten halten, wie sich gebührt.

Item, was die Obersten und Unterobern und Rät und das Regiment vornehmen, schaffen, befehlen und handeln, dem soll die Gemeind bei christlicher Treu gehorsam sein.

Item, es ist der Rät sonderliche, freundliche Bitt, daß jedermann in den Gemeinden brüderlich gen jedermann handle, also daß der Reiche nit meine, der Arme solle tun ebensoviel wie der Reiche, sondern sich gleichsam halten, als ob man von einer Herrschaft eine Steuer auflege, damit es brüderlich zugehe. Und habe jedermann acht auf seinen Rottmeister. Und die, so daheim bleiben, die sollen auch die Wachen besetzen, damit wir unsre Sachen wohl austragen, und bete ein jeder von Herzen ein Paternoster.

Artikel Wenn man umschlägt, komme ein jeder bei Ehr und Eid, wo der Bescheid wird. Und wer nit erscheint, mit dem werde vermöge des Artikels und des Gerichts gehandelt.

Item, alle alten Händel seien hintan gesetzt, und keiner [soll] keinen andern rächen.

Auch so einer eine Straf hat, soll sich keiner seiner annehmen, noch ihn retten; sondern wie vom Gericht oder gemeinen Mann erkannt wird, soll er mit ihm handeln lassen den Profossen oder seine Diener. Der Profosß aber soll hinter Recht mit niemand nichts handeln.

Auch so sich zween oder mehr verleumden, soll der andre Fried machen und dabei bleiben. Und so der Fried dreimal geschrieen wird und nit gehalten, soll er mit Leib und Gut verfallen sein. Auch soll keiner den andern mit keiner langen Wehr als Hellebarde, Spieß schlagen, auch keinen ungewarnt, liegend oder hinterrücks schlagen.

Auch soll keiner aus dem Lager, so man es machen wird, ziehen bei Ehr und Eid. Und so man auf sein muß, es wäre Tag oder Nacht, und einer nit in die Ordnung will oder nachläuft, über denselben soll der Weibel mit Gewalt Macht haben, ihn mit Büchsen oder sonstwie einzutreiben.

Weiter, so man mit den Feinden handeln muß, man gewönne viel oder wenig, das soll auf eine gemeine Beut kommen bei Ehr und Eid. Und so es bei einem Vorrücken sich begäbe, daß man unsre Feind plündern würde, das soll allein durch die Rottmeister geschehen, es würde denn besonders erlaubt.

Item, es seien Städt- oder Dorfleut, so sollen sie dem, was man sie heißt und anweist, Solg tun.

So man zieht, soll dann keiner, er wär, wer er sei, groß oder klein, aus der Ordnung oder von den Führern — sondern nur die Rottmeister, Surier, Quartiermeister und die dazu verordnet sind — in kein Lager gehen. Desgleichen soll sich auch keiner im Troß finden lassen, sondern bleiben, wo er vom Weibel hinbeschieden wird.

Es soll auch in keinem Lager nichts verkauft werden, es werde denn vom Proviantmeister und Profossen geschagt.

Bundesordnung der Bauern

Handlung und Artikel, so vorgenommen worden am Aſtermontag 7. März
Nach Invocavit von allen Räten der Häufen, so ſich zuſammen verpflichtet haben in dem Namen der heiligen ungetheilten Dreieinigkeith.

Dem allmächtigen ewigen Gott zu Lob und Ehr und Erhöhung des heiligen Evangelii und göttlichen Worts, auch zu Beiſtand der Gerechtigkeit und göttlichen Rechts iſt die chriſtliche Vereinigung und Bündnis angefangen, und niemandem, er ſei geiſtlich oder weltlich, zu Verdruß und Nachteil, ſo viel das Evangelium und göttliche Recht enthält und anzeigt, und beſonders zu Mehrung brüderlicher Liebe.

Erſtlich erbietet ſich die ehrſame Landſchaft dieſer chriſtlichen Vereinigung, dem, was man geiſtlicher oder weltlicher Obrigkeit nach göttlichem Rechte zu thun ſchuldig, in keiner Weiſe zuwider zu ſein, ſondern gehorſam zu halten.

Item, es iſt einer ehrſamen Landſchaft Will und Meinung, daß ein gemeiner Landfried gehalten werde und niemand dem andern wider Recht tue. So ſich aber begeben würde, daß jemand den andern zu Krieg und Aufruhr bewegt, ſo ſoll ſich niemand rotten oder parteien in keiner Weiſe. Und ſoll die nächſte Perſon, welches Standes ſie ſei, Macht haben, Fried zu machen und zu gebieten. Der ſoll von Stund an bei dem erſten Friedbieten oder Rufen gehalten werden. Und wer ſolch Friedbieten nit halten würde, der ſoll nach ſeiner Verſchuldung geſtraft werden.

Item, bekannte Schulden oder worüber man Brief und Siegel oder glaubwürdige Urbar hat, ſo verfallen ſind, ſollen bezahlt werden. So aber jemand eine Einred zu haben vermeint, ſoll ihm das Recht vorbehalten ſein, doch jedermann auf ſeine Koſten, und gemeine Landſchaft dieſer chriſtlichen Vereinigung nit einbegriffen. Und Schulden, wie Zehnt und andere Renten und Gülten, ſollen ſtillſtehen bis zu Austrag des Handels.

Item, ſo Schlöſſer würden ſein in dieſer Landſchaft gelegen und nit mit dieſer chriſtlichen Vereinigung verbunden, ſollen die Inhaber der Schlöſſer mit freundlicher Ermahnung erſucht werden, daß ſie ihre Schlöſſer nit weiter als mit Proviant zu gebührender Notdurft verſehen und dieſelben Schlöſſer weder mit Geſchütz noch Perſonen, die nit in dieſe Vereinigung gehören, beſetzen. So ſie aber die weiter, wie bisher geſchehen, beſetzen, ſollen ſie das tun mit Leuten, die dieſer Vereinigung verbunden und zugehörig, auf ihre Koſten und Schaden. Deſgleichen die Klöſter.

Item, wo Dienſtleut wären, die Fürſten und Herren dienen, die ſollen ihren Eid aufgeben und auffagen. Und ſo ſie das tun, ſollen ſie in dieſe Vereinigung aufgenommen werden. Wer's aber nit tun will, der ſoll Weib und Kind zu ſich nehmen und die Landſchaft unbetrübt verlaſſen. Wo aber ein Herr einen Amtmann oder andern, ſo in dieſem Bündnis

ist, vorläude, so soll derselb nit allein, sondern zween oder drei mit sich nehmen und hören lassen, was mit ihm verhandelt werde.

Item, wo Pfarrer oder Vicari sind, sollen sie freundlich ersucht und gebeten werden, das heilige Evangelium zu verkünden und zu predigen. Und welche das tun wollen, denen soll die Pfarr einen gebührenden Unterhalt geben. Welche aber solches nit tun wollen, die sollen geur-

laubt werden, und soll die Pfarr mit einem andern versehen werden. Item, so sich jemand mit seiner Obrigkeit in einen Vertrag einlassen will, so soll er ihn ohne Vorwissen und Einwilligung gemeiner Landschaft dieser Vereinigung nit schließen. Und so mit Einwilligung genannter Landschaft das beschlossen wurde, nichtsdestoweniger sollen dieselben zu ewigem Bündnis mit christlicher Vereinigung einwilligen und darin bleiben. Item, es sollen von jedem Hausen dieser Vereinigung ein Oberster und vier Rät verordnet und gesandt werden. Die sollen Gewalt haben, mitsamt anderen Obersten und Räten zu handeln, wie sich gehört, damit die Gemeind nit allwegs zusammen muß.

Item, es sollen keine geraubten Güter, so diesen Mitverwandten weggenommen, unterhalten und passiert werden.

Item, welche Handwerksleut ihrer Arbeit wegen aus dem Land ziehen wollen, die sollen ihrem Pfarrhauptmann geloben, sich wider diese christliche Vereinigung nit bestellen zu lassen, sondern, wo er höre oder vernehme, daß dieser Landschaft Widerwärtiges zustößen würde, solches dieser Vereinigung zu wissen zu tun, und so es vonnöten würde, von Stund an seinem Vaterland zuzuziehen und es helfen zu retten. Desgleichen sollen die Kriegsleut auch verbunden sein.

Es sollen Gericht und Recht, wie zuvor geschehen, Sortgang haben.

Item, unziemliche Spiel, Gotteslästern und Zutrinken ist verboten. Wer das nit hält, soll nach seiner Verschuldung gestraft werden.

Hiernach sind bestimmt die Doctores, so angezeigt sind, auszusprechen das göttliche Recht.

Doctor Martinus Luther,
Philippus Melanchthon,
Doctor Jacob Strauß zu Eisleben,
Oslander zu Nürnberg,
Billicanus zu Nördlingen,
Matthäus Zeller und seine Gesellen zu Straßburg,
Conradus, Prädikant zu Ulm,
Prädikant zu Hall,
Prädikant bei den Barfüßern zu Augsburg.
Prädikant zu Riedlingen.
Prädikant zu Lindau im Kloster,
Ulrich Zwingli und seine Gesellen zu Zürich,
Prädikant zu Reutlingen,
Der Prädikant zu Kempten auf dem Berg.

Erste Kriegsordnung des fränkischen Heeres

Erstens, es soll ein Proviantmeister erwählt werden, welcher die Lebensmittel im Lager unparteiisch verteilen soll ohne Neid und Gunst, bei Strafe.

Zweitens soll ein Profosß mit seinen Streckknechten gesetzt werden, der einen Nachrichten unter sich haben soll. Diese alle sollen von dem ganzen Haufen freies, sicheres Geleit haben. Der Profosß soll die Lebensmittel, die in das Lager gebracht werden, unparteiisch schätzen, niemand weder zu Lieb noch zu Leid, und von jedem Wagen Wein ein Maß nehmen, von einem Karren eine halbe Maß, auch von einem Karren Brot ein Paar. Ferner soll er Macht haben, alles Übel zu strafen, zum Beispiel Diebstahl und andere Untreue. Wenn einer von seinem Nächsten so etwas sieht, soll er es dem Profossen anzeigen, und es soll ihm unnachtheilig sein.

Drittens soll keiner alten Haß oder Neid nähren, da ja alle in brüderlicher Liebe versammelt sind.

Viertens, wenn sich zwei miteinander schlagen, soll der nächste Frieden bieten zum ersten, andern und dritten Mal. Wenn sie dann mit Frieden halten, sollen alle drein schlagen.

Sünftens sollen sie keine besondern Kottierungen oder Parteien machen.

Sechstens soll keiner einen andern liegend oder hinterrücks schlagen.

Siebtens soll keine gemeine Dirne im Lager gelitten werden.

Achtens sollen keine Gottesschwüre gelitten werden.

Neuntens soll das Zutrinken verboten sein.

Zehntens sollen Wachtmeister verordnet werden.

Elftens soll keiner ohne Wissen der Hauptleute sich entfernen.

Zwölftens soll keiner aus der Ordnung gehen bei Strafe.

Dreizehtens sollen die Rosse hinter dem Haufen bleiben.

Vierzehntens soll der gemeine Haufe bis zu Austrag der Sache keiner Herrschaft mehr reichen, noch geben, noch dienen, es sei Bede, Steuer, Handlohn, Hauptrecht, Ungeld oder anderes, wodurch der gemeine Mann beschwert ist.

Sünfzehntens, auf diese Artikel soll ein jeglicher zu Gott und seinem Seligmacher schwören, sie festiglich zu halten.

Zweite Kriegsordnung des fränkischen Heeres, entworfen zu Ochsenfurt

Gott dem Allmächtigen zu Lob und zu Ehr und dem gemeinen ganzen Haufen der versammelten Bauerschaft zum Guten ist diese Ordnung und Regiment vorgenommen.

Erstlich will sich für diese brüderliche christliche Einigung gebühren, daß das Wort Gottes, welches eine Speis der Seelen ist, täglich, so

oft es die Gelegenheit zugibt, rein und lauter dem Volk verkündet und gepredigt werden soll. Das ist auch, also zu geschehen, beratschlagt und für not und billig angesehen.

Zum andern soll im hellen Haufen, alle Gotteslästerung und freventlichen Schwüre zu meiden geboten werden.

Zum dritten soll auch allen in dieser löblichen christlichen Bruderschaft Zutrinken und auf andre überflüssige unordentliche Weis zu essen und zu trinken verboten sein.

Zum vierten soll keiner kein Spiel tun.

Zum fünften, unzüchtige Frauen soll man im Lager nit dulden.

Der Obristfeldhauptmann soll vom gemeinen hellen Haufen erwählt werden, über alles Volk Gewalt zu haben, dem auch ein jeder untertänig und gefolig sein soll, doch mit dem Bescheid, daß derselbe Obristfeldhauptmann für seine Person nichts vornehmen noch handeln soll ohn Wissen und Willen der verordneten Hauptleut und Räte, die von dem ganzen Haufen verordnet sind oder werden.

Und derselbe Obristfeldhauptmann soll auch keinen Brief, er komme von Fürsten, Herrn oder andern, annehmen oder aufbrechen, auch keinen Brief von sich oder seinen Befehl von sich schicken denn mit Wissen der verordneten Hauptleut und Räte, so die vorhanden wären. Wo aber die nit alle vorhanden wären, soll er doch die einkommenden Brief nit eröffnen, auch keinen Brief abschicken, es seien denn drei oder vier von den Räten und Hauptleuten zugegen.

Und dieweil sich aus zufallenden Geschäften begeben sollte, daß der Obristfeldhauptmann für sich die Geschäfte ihrer Art nach nit handeln kömte oder wollte, deshalb ist vonnöten, auch als gut angesehen, daß einer zu und nach ihm verordnet werden soll, der Leutinger genannt, also daß derselbe vom gemeinen Haufen erwählt und auf den Bescheid des Obristfeldhauptmanns warten soll.

Und zu Handhabung solcher beiden obersten Ämter gegen die Mutwilligen und Empörischen ist für gut angesehen, daß dem Obristhauptmann vier und dem Leutinger zween Trabanten zugeordnet werden sollen, Tag und Nacht bei ihnen zu warten und ihrem Befehl und Geheiß treulich Solg zu tun.

Dieselben zween, Obristfeldhauptmann und Leutinger, sollen vor ganzem hellen Haufen ihre Pflicht tun, dergestalt, dem ganzen hellen Haufen nach Erfordernis christlicher brüderlicher Liebe treulich und ehrlich beizustehen und alles das vorzunehmen und zu handeln, das Gott dem Allmächtigen zunächst zu Lob und Ehre und dann gemeiner Versammlung zu Nutz, Ehr und Wohlfahrt ersprieslich und zugute kommen kann. Und in alldem sollen sie ihre eigne Ehr und Nutz selbst nit suchen, auch gegen niemand keinerlei Neid oder List gebrauchen, sondern allein christlicher brüderlicher Lieb nach handeln.

Es sollen auch Obristfeldhauptmann und Leutinger ihr Losament oder Zelt zunächst bei dem Geschütz haben, damit sie bei Tag und Nacht, so vonnöthen, zu finden sind.

Gemeiner Hauf behält sich vor, solche Ämter zu besetzen und zu entsetzen.

Es soll in einem jeden Sähnlein ein Hauptmann erwählt werden. Demselben sollen die, so in dem Sähnlein stehen, ihre Gebrechen und Mängel anzeigen. Darnach soll derselbe dem Obristfeldhauptmann im Beisein der verordneten Hauptleut und Räte solche Gebrechen vortragen, über die verhandelt werden soll, daß Unrat und Unordnung unterbleiben.

Aus den Sähnlein, deren jedes an Zahl an fünfhundert ungefähr ist, soll einer von solcher Summ eines jeden Sähnleins zum Sähnrich gewählt werden. Und die erwählten Sähnriche sollen, wie sich gebührt, verpflichtet werden, solchem Amt getreulich und ehrlich vorzustehen, soweit eines jeden Leib, Leben und Ehre reicht. Sie sollen auch mit treuem Fleiß alle Empörung und Aufruhr stillen und abwenden, auch für sich selbst ruhig sein, keine Hilf, Rat oder Tat zu Unwillen geben. Der Gemeind soll, solches Amt zu besetzen und zu entsetzen, zustehen. Es soll auch von gemeiner Versammlung ein Schultheiß verordnet werden, daß derselbe samt den zugeordneten Urteilern oder Rechtsprechern, so jezo sind und künftig geordnet werden, alle Tag, so oft es die Not erfordert, Recht halte, das Übel zu strafen und die Gerechtigkeit zu schützen und zu handhaben. Und soll sich hierin keiner durch Gabe, Freundschaft oder Feindschaft nit bewegen lassen, sondern allein Gott und seine Gerechtigkeit vor Augen haben und ansehen, treulich und ohne böse Absicht. Dem Schultheißen sollen zween Trabanten zugeordnet werden, acht auf ihn zu haben.

Von gemeinem Haufen soll einer zum Profosß geordnet werden. Der soll sein Amt folgendermaßen üben: Erstlich, wo man ein Lager schlägt, daselbst soll von ihm von Stund an ein Galgen aufgerichtet werden zur Straf des Übels und Handhabung frommer christlicher Menschen. Durch denselben sollen alle Übeltäter und Überfahrer gefangen genommen und in guter Verwahrung gehalten werden. Darnach soll eines jeden Verbrechen förderlich den Hauptleuten und Räten vorgetragen werden. Was dann dem Profossen nach dem Vorbringen und des Beflagten Verantwortung für ein Bescheid und Befehl geschieht, dem soll Solg geschehen. Der Profosß soll für sich nit Macht haben, jemand zu vergewaltigen oder zu schäzen, es sei geistlich, weltlich, Christen oder Juden, sondern [soll] solches nach Befehl und Wissen des Obristfeldhauptmanns und der verordneten Räte handeln. Er soll das erschazte und erlangte Gut oder Geld bei seinen Pflichten den Hauptleuten und Räten oder wem das sonst anvertraut wird, überantworten und nichts in seiner Gewalt behalten. Der Profosß soll auch von Stund an, so ein La-

ger geschlagen ist, allen Proviant, es sei Brot, Wein, Fleisch oder andre Victualia, so in das Lager geführt werden, nach gleicher Billigkeit schätzen und für seine Mühe nehmen, nämlich von einem Wagen Wein ein Maß, von einem Karren ein halb Maß, von einem mit Brot einen Laib oder ein Paar Semmeln, von einem Karren einen halben Laib oder eine Semmel. Er soll hierin nach dem Fall handeln und seinen Nutz nit suchen. Wo Korn, Weizen oder Haber zugeführt wird, das soll er auch nach Billigkeit schätzen und von einem jeglichen Wagen einen Schilling und von einem jeglichen Karren drei Pfennig nehmen. Dem Profossen sollen zween Trabanten und vier Steckenknecht zugeordnet werden, die über ihn, wo er in seinem Amt vergewaltigt werden sollte, wachen sollen. Zudem soll ein jeder bei Ehre und Pflicht schuldig sein, auf sein Begehren und Erfordern zu Handhabung und Schutz des Amtes und Vollstreckung der Gerechtigkeit ihm behilflich und beiständig zu sein. Der Profosß soll einen Nachrichten haben, der in peinlichen Fällen, was mit Urteil und Recht erkannt wird, vollstrecken soll.

Zu dem Artilleriez, Geschütz- oder Zeugmeisteramt soll vom gemeinen Haufen genommen werden ein Oberster über das Geschütz, der auch allein des Geschützes mächtig sein und es in guter treuer Ordnung und Verwahrung halten soll. Derselbe soll, wo ein Lager im Feld geschlagen ist, das Feldgeschütz auf freiem Platz mitten im Lager zu Gesicht stellen und darauf achten, das, was dazu gehört, es sei Pulver, Blei oder andres, nächst dabei zu verordnen und in einer Hütte oder Zelt beieinander zu haben. Und niemand soll zu solchem Geschütz hingehen denn allein diejenigen, so dazu verordnet sind und werden. Auf denselben Zeugmeister sollen zween zugeordnete Trabanten acht haben.

Ein Wagenburgmeister soll verordnet werden und sein Befehl sein, so ein Lager aufbricht und anzieht, daß dem nit mehr Wägen folgen und fortrücken, als er braucht. Und wie er anordnet, vor- oder nachzugehen, dem soll Solg geschehen. Die Karren sollen sich unter die Wägen nit mengen.

Der Troßmeister soll den unordentlichen Troß verringern und ausmustern.

Zu dem Wachtmeisteramt sollen ihrer vier verordnet werden, mit treuem Fleiß, so das Lager aufgeschlagen wird, acht zu haben und die Wacht nach aller Notdurft zu bestellen.

Von dem hellen Haufen sollen vier Feldweibel verordnet werden, die ganze Schlachtordnung zu machen. Wo aber denselben die Mühe zu groß ist oder solchem Volk sich nit getrauten vorzustehen, alsdann sollen sie zu sich erfordern diejenigen, so in Kriegssachen geübt.

Nachfolgend soll zu jedem Sähnlein ein Weibel geordnet werden, die neben der Ordnung herziehen sollen und diejenigen, so aus der Orde

nung gehen wollen, eintreiben. Und im Zug soll ein jeder bleiben, wohin er verordnet, aus der Ordnung nit gehen, bei Straf.

Proviandmeister sollen zween erwählt werden, die Küche und Keller besorgen, damit es gleich und ordentlich gehalten werde.

Zum Suttermeister soll einer erwählt werden, das Sutter gleichmäßig auszuteilen und diejenigen, so im Lager sind, zu versehen und keinem Sutter zu geben, er sei denn im Sutterzettel begriffen.

Surier sollen zween verordnet werden, das Lager zu besichtigen und die Quartier zu verteilen. Und es soll kein Sähnlein dem andern in sein Quartier und Losament fallen.

Aus jedem Sähnlein soll ein Beutmeister verordnet werden, damit gleichmäßig ausgegeben und niemand verkürzt oder übervorteilt werde.

Zu Pfennigmeistern sollen zween erwählt werden, und jedermann [soll] Zahlung und Gefallen machen für Zehrung und andres.

Item, die Fuhrknecht und Büchsenmeister sollen von gemeinem Haufen besoldet und geliefert werden.

Serner ist beratschlagt, daß alle diejenigen, so sich in diese christliche Versammlung und Bruderschaft begeben und vereinigen, sich davon nit sondern, noch hinwegziehen dürfen ohne Wissen des Obristhauptmanns und der Räte.

Wo man sich fürder wiederum vor Städte oder Flecken lagert, soll sich niemand ohn Wissen und Befehl der Hauptleut und Räte in dieselben Städte oder Flecken tun oder begeben.

Es soll auch niemand Fremdes, der dieser Bruderschaft nit verpflichtet ist, bei dem Haufen sein, gelitten oder geduldet werden.

Item, es sollen in dieser Bruderschaft und Einigung Frauen, Jungfrauen, Wittiben und Waisen, junge Kinder, alte abgelebte Franke Leute und Kindbetterinnen unbeleidigt, geschützt, beschirmt und gefreit sein und bleiben. Desgleichen soll man alle Müller beschützen und ungeschädigt lassen, auch keinen Pflug berauben, sondern gemeinem Zug zugute handhaben. Niemand soll sich aus eigener Gewalt und Frevel unterstehen, Klöster, Kirchen, Propsteien und dergleichen geistliche Güter anzugreifen und zu schädigen ohn Befehl und Geheiß des Obristfeldhauptmanns und der Räte.

Es sollen auch in dieses, unser brüderliches christliches Vorhaben und aufgerichtete Ordnung einzelne und besondere Personen, die Hader, Zank oder irrige Sachen mit Städten, Flecken oder andern haben, nit aufgenommen werden, auch kein alter Neid, Haß, Gram oder Widerwille nit geahndet und gerächt werden, sondern in angefangener brüderlicher Vereinigung Gott zu Lob und gemeiner christlicher Versammlung zu gutem ohn alle Schädigung gütlich miteinander gehandelt und also ausgeführt werden. Doch soll einem jeden in der Bruderschaft das Recht, was er mit einem andern zu sprechen hätte, unversperrt und

unbenommen sein, sonderlich, was sich vor dieser Zeit begeben hätte, es betreffe, was es wolle.

Welcher vom Adel in diese christliche Bruderschaft zu Kommen begehrt, soll und muß einwilligen, seine Schlösser und Befestigungen abbrechen zu lassen, oder er soll Macht haben, es zu einer gelegenen förderlichen Zeit selbst zu tun. Doch was er an fahrenden Gütern hat, soll er in seinen Gewahrsam zu tun Macht haben. Das Geschütz, so er in dem Gewahrsam des Schlosses hätte, soll er dem hellen Hausen überantworten, und auch was an Gütern zu ihm gesüchtet worden, so den Geistlichen, Mönchen, Nonnen, Pfaffen oder andern vom Adel zuständig, die wider diese Versammlung getan oder gehandelt haben, und das bei Verlust von Leib und Gut.

Er soll auch hinfür keinen gerüsteten reißigen Gaul, solange diese Handlung unerörtert ist, halten. Bei den Pflichten, so er der Bruderschaft tun soll, soll er darauf halten, daß er keinen Vorschub, Hilf oder Rat oder Tat wider diese Versammlung getan habe, auch hinfür dagegen nit tue, durch sich oder die Seinen, heimlich oder öffentlich.

Es soll auch ein jeder hinfür, wie ein anderer Bürger oder Bauer in Städten oder Flecken das bisher genommen und geben hat, gemein Recht geben und nehmen und in solcher Handhabung begriffen sein und bleiben.

Und indessen, ehe die Reformation aufgerichtet ist, soll keiner weder Kente, Zins, Gült, Handlohn oder dergleichen Beschwerung fordern, sondern das bis zu Aufrichtung der Reformation bleiben lassen.

Welcher in eigner Person, so er aufgeboden wird, nit gern ziehen will, soll Macht haben, einen anderen angeesehenen, frummen, redlichen Mann zu schicken.

Ordnung der Bildhäuser Bauern

Um diese Zeit hat gemeine Versammlung zu Bildhausen etliche Artikel im Ring beschloffen, also lautend:

Dem Adel, welcher im Lager in der Bruderschaft begehrt zu sein, demselben ist aller Meinung zu erklären, daß er außerhalb des Lagers an keinem Orte wandre, schreibe, schicke oder sonst auf andre Weis Botschaft tue, wie das zu erdenken ist, ohn Erlaubnis oder Bewilligung dieses Lagers oder anderer, so diesem zugehörig. Welcher aber ergriffen wird bei unredlicher Tat, der soll ohn alle Gnade gestraft werden nach Erkenntnis der ganzen Bruderschaft. Es soll auch ein jeder vom Adel nit mehr reiten, sondern zu Fuß gehen und sich mit Speis und sonst den andern gleichhalten. Doch soll ihm, so er's begehrt, für seinen Pfennig zu kaufen, unbenommen sein. Auch ist des ganzen Hausens ernstliche Meinung, daß keinem vom Adel zugelassen werde, seine Behausung zu behalten, sondern sollen Häuser bauen und bewohnen,

wie andere in Städten und Dörfern. Wo einer vom Adel begehrt, seine Behausung selbst abzubrechen und dasjenige, so ihm nutz ist, seiner Notdurft nach zu gebrauchen, soll ihm das auch vergönnt werden. So aber einer übrige Getreidekörner hat, ist aller Meinung, dieselben dem ganzen gemeinen Haufen zu Nutz und zu Gutem vorzubehalten.

Welcher Jüd in die Versammlung des Haufens begehrt, so ist des ganzen Lagers ernste Meinung, den anzunehmen freiwillig, liebreich und ohn allen Zwang. Welchem aber solche obgenannte Artikel oder Punkt nit gefallen, ist das unsere endgültige Meinung, den bleiben zu lassen bis zu Ausgang unseres Vorhabens. Doch soll allen Schultheißen und Dorfmeistern geschrieben werden, die Jüden in ihren Häusern, wie bisher geschehen, bleiben zu lassen mit der Bedingung, daß keiner keinen Brief abschicke, es sei an andere Jüden oder Edelleute, daß keiner nichts aus seinem Haus oder seinen Gütern flüchte, es sei klein oder groß. Wer aber bei solcher Übertretung ergriffen wird, der soll in das Lager geführt werden mit allem dem, das bei ihm gefunden wird.

Das ist unsrer aller Meinung, hinfür vom Getreide nichts wegzunehmen oder zu verkaufen, nämlich vom Korn, Weizen, Haber, Gerste und Malz, wie und was das auch sei, desgleichen von keiner Speis, die man in der Küche dieser Bruderschaft brauchen könnte.

Es ist aller Meinung, so man in die Mühlen faßt, daß man allein unsre Pferde und Geschirre nimmt, auch das Getreide und Mehl in die Mühle und wieder heraus mißt.

Aller Brüder Rat und Meinung ist, daß von gemeiner Versammlung 4 verständige Männer gewählt [werden sollen], aus welchen ferner zween, die geschicktesten, den Hauptleuten zugeordnet werden. Und sollen die Hauptleut ohn dieselben als Mithauptleut gar nichts vornehmen, handeln oder beschließen.

Nachdem auch zum Verkauf der Sahrnis und anderem, es sei klein oder groß, sechs Männer gewählt worden, ist aller Brüder Meinung, daß dieselben jezund gründliche Abrechnung tun und, so die verändert, ihnen noch vier geschickte Männer und ein Schreiber zugeordnet werden, die ein Gelübd anstelle eines geschworenen Eids geben sollen, treulich zu handeln zu Nutz und Besserung aller und jeder Brüder.

Es sind auch etliche Pferde gen Sulzfeld kommen, davon hat Kilian Schad 4 Pferd gekauft.

Item, weiter sind geflüchtet gen Sulzfeld ein Wagen mit Fleisch, ein Karren mit Fleisch.

Item, etliche Ochsen sind gen Mümmerstadt kommen; ist aller Brüder Meinung, die wiederum in das Lager zu bringen. Desgleichen sollen des Abts zu Bildhausen Güter, so gen Königshofen kommen, daraus nit gelassen werden bis auf weitem Bescheid.

Predigtordnung

Die christlichen Brüder, deren Räte von allen Häufen abgeordnet, haben einhellig beschlossen: wo Pfarrer oder Prediger wären in Städten, Flecken oder Dörfern, so mit dem Haufen vereinigt, und wo dieselben Priester das Wort Gottes nit nach dem rechten Verstand verkünden, sondern auf ihrem alten Wesen und Bräuchen bestehen, dieselben Pfarrer und Diener sollten zum ersten ermahnt werden, abzustehen und allein das Wort Gottes vorzunehmen und zu verkünden, auch nach rechtem Verstand zu erklären. Wo aber ein solcher Priester nit absteht, sondern bei seinem Vorhaben bleiben will, alsdann soll ihm die Pfarrmenge Urlaub geben und einen andern an seine Stelle verordnen, der ihnen tauglich und gefällig sei. Solches ist unsrer aller, so vereinigt sind, Meinung und Wille.

Beglaubigungsschreiben

Gnad und Fried in Christo

Dem ehrbaren, fürsichtigen und weisen Burgermeister, Rat und Ausschuss und ganzer Gemeind der Stadt Rothenburg auf der Tauber, unsern christlichen, lieben Brüdern und Freunden, tun wir Hauptleut und Räte versammelter Bauerschaft des Landes zu Franken, jetzt im Lager zu Heidingsfeld, zu wissen, daß wir die ehrbaren, festen und fürsichtigen, unsern Bruder und Ratsfreund Florian Geyern, Hanns Bezolten, Schultheißen zu Ochsenfurt, und Lienhart Brenden von Schwarzenbronn, geschehner Abred nach, die eure Verordnete mit uns gehabt, zu euch abgefertigt haben mit Befehl, euch nach gewohnter Pflicht, wie solches mit dergleichen andern Städten und Flecken pfleglich gehalten, in unsre christliche Bruderschaft und Einigung aufzunehmen. Deshalb ist unsre brüderliche, freundliche Bitt: ihr wollet unsern obengenannten Verordneten ihr Anbringen an unserer Stell wie uns selbst Glauben geben und euch an das, was sie unserm Befehl nach zum Abschied mit euch verhandeln und vereinbaren werden, halten und beweisen, daran wir euern guten Willen spüren können. Wollen wir uns also vereinbaren und im guten nit vergessen. Des im guten Glauben haben wir unsrer Versammlung Insiegel am End der Schrift aufgedrückt.

12. Mai Geben Freitag nach Jubilate anno im Sunfundzwanzigsten der mindern Zahl.

Schutzbrief der fränkischen Bauerschaft

Wir, die Hauptleut, Feldweibel, Sahnrich und ganze Versammlung des hellen lichten Haufens, so in rothenburgischer Landwehr ausgezogen, bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß sich der ehrbare usw.

N. von N. mit seinen Untertanen, Dienern und Verwandten, geistlich oder weltlich, es sei in Städten, Dörfern, Weilern und Flecken, derselben armen Leut Beschwerden halber gütlich, freundlich und mit Wissen vereint, gesetzt und vertragen hat. Darnach ist an einen jeden, wes Stands oder Wesens der sei, unsre ernstliche Meinung, sonderlich euch, so zu diesem Haufen Kommen sind oder hinfür Kommen werden, wider oder gegen obgenannten N. von N., seine Diener, Untertanen oder Verwandten in Argem oder Ungutem, mit tätlicher oder gewaltsamer Handlung, in welcher Art das wäre, gar nichts zu üben oder vorzunehmen, sondern sie und die Ihren, auch seinen und der Seinen Leib, Hab und Gut helfen schützen und schirmen bei Verlust eures Leibes und Lebens.

Des zu größrer Sicherheit haben wir unser gewöhnlich Insiegel zu End dieser Schrift gedrückt usw.

Artikelbrief

Ehrsame, weise, günstige Herren, Freund und liebe Nachbarn! Die weil bisher große Beschwerden, so wider Gott und alle Gerechtigkeit, dem armen gemeinen Mann in Städten und auf dem Land, von Geistlichen und Weltlichen, Herren und Obrigkeiten aufgelegt worden, welche sie doch selbst mit dem kleinsten Finger nit angerührt haben, folgt, daß man solche Bürden und Beschwerden länger nit tragen, noch dulden kann, es wolle denn der gemeine arme Mann sich und seine Kindesfinder ganz und gar an den Bettelstab schicken und richten.

Demnach ist Meinung und Vorhaben dieser christlichen Vereinigung, mit der Hilf Gottes sich ledig zu machen, und das, soviel als möglich, ohn allen Schwertschlag und Blutvergießen, welches denn nit wohl sein kann ohn brüderliche Ermahnung und Vereinigung in allen gebührlichen Dingen, den gemeinen christlichen Nutz betreffend, so in diesen beiliegenden Artikeln begriffen.

Ist hierauf unsre freundliche Bitte, Ansinnen und brüderliches Ersuchen: ihr wollet euch mit uns in diese christliche Vereinigung und Bruderschaft gutwillig einlassen und freundlichen Willens begeben, damit gemeiner christlicher Nutz und brüderliche Lieb wiederum aufgerichtet, gefestigt und gemehrt werde. Wo ihr das tut, geschieht darin der Will Gottes in Erfüllung seines Gebots von friedlicher Lieb.

Wo aber ihr solches werdet abschlagen, des wir uns doch keineswegs versehen, tun wir euch in den weltlichen Bann und erkennen euch hiebei darin kraft dieses Briefes soweit und so lange, bis ihr von eurem Vorhaben absteht und euch in diese christliche Vereinigung geneigten Willens ergebet. Das haben wir euch als unsern lieben Herren, Freunden und Nachbarn in guter Meinung nit wollen vorenthalten. Begehren hier-

auf von Rat und Gemeind schriftlich Antwort durch diesen Boten. Hiez mit seid Gott befohlen.

Der weltliche Bann lautet folgendermaßen

Alle, so in dieser christlichen Vereinigung sind, sollen bei ihren Ehren und höchsten Pflichten, so sie getan, mit denen, so sich sperren und widern, diese brüderliche Vereinigung einzugehen und gemeinen christlichen Nutz zu fördern, ganz und gar keine Gemeinschaft halten noch pflegen und weder essen, trinken, baden, mahlen, backen, ackern, mähen, auch ihnen weder Speis, Korn, Trank, Holz, Fleisch, Salz oder anderes zuführen, noch jemand zuzuführen gestatten oder zulassen, von ihnen nichts kaufen, noch zu kaufen geben. Sondern man laß sie bleiben als abgeschnittne gestorbne Glieder in den Dingen, so den gemeinen christlichen Nutz und Landfrieden nit fördern, sondern eher verhindern wollen. Ihnen sollen auch alle Märkte, Holz, Wiese, Weid und Wasser, so in Zwing und Bann nit liegen, abgeschlagen sein. Und welcher von denen, so in die Vereinigung eingetreten, solches übersähe, der soll fürderhin auch ausgeschlossen sein, mit gleichem Bann gestraft und mit Weib und Kindern Widerwärtigen oder Spänigen zugeschickt werden.

Von Schöffern, Klöstern und Pfaffenstiften

Die weil aber aller Verrat, Zwang und Verderben aus Schöffern, Klöstern und Pfaffenstiften folgt und erwachsen, sollen die von Stund an in den Bann verkündet sein.

Wo aber der Adel, Mönch oder Pfaffen solche Schlösser, Klöster oder Stifte freiwillig abtreten wollen und sich in gemeine Häuser wie andre fremde Leut begeben und dieser christlichen Vereinigung beitreten wollen, so sollen sie mit ihrem Hab und Gut freundlich und tugendlich aufgenommen werden. Und darnach soll alles das, so ihnen nach göttlichen Rechten gebührt und gehört, treulich und ehrbarlich folgen ohn alle Einbuße.

Von denen, so die Feind dieser christlichen Vereinigung behausen, fördern und unterhalten

Item, alle die, so die Feinde dieser christlichen Vereinigung behausen, fördern oder unterhalten, sollen in gleicher Weise davon abzustehen, freundlich ersucht werden. Wo sie aber das nit taten, sollen sie auch un mittelbar in den weltlichen Bann erkannt sein.

Aufmahnungsbrief des Tauberhausens

Schultheiß, wir tun euch zu wissen mitsamt allen, die Gut und Eigen haben, daß ihr sollt kommen zu dem Hausen. So aber solchem von euch und andern nit Solg geschähe, wird vom lichten Haus ein Sahnlein hin-

auffommen und euch mitsamt den Bullensbachern und Raboldshäusern und Mittelbachern greifen nach Leib und Gut. Darnach habt euch zu richten, denn es ist nit anders dabei. Denn solches tun euch kund und zu wissen die Ballingsbacher als gute Nachbarn. Wenn ihr das verachtet, wird der Hauptmann euch holen mit einem Sähnlein. Das hat euch die Gemeind nit wollen bergen, euch zu Wissen, darnach zu richten. Geben auf Mittwoch nach dem heiligen Ostertag im XXV. Jahr. 19. April

Der lichte Hauf mit dem Hauptmann
Dem Ugen Lenkeler mitsamt dem Anhang gehört der Brief in seine Hand.

Bundesbrief des Grafen Wilhelm von Henneberg

Wir, Wilhelm Graf und Herr zu Henneberg, bekennen öffentlich mit diesem Brief für uns und alle unsre Erben und Erbnehmer gegen alle männiglich, haben versprochen und gelobt Gott und allen seinen Heiligen mit gutem Willen, daß wir sein heiliges Wort handhaben, schützen, beschirmen und verteidigen wollen und nachfolgen demselben Wort Gottes. Und bekennen nochmals, daß wir fortan nach Inhalt der 12 angezeigten Articula von christlicher Freiheit die aufrichtig halten wollen, und auch, so sich deren mehr fänden, wo sie die einhalten, so die christlich erkannt werden. Wir versprechen, geloben und bekennen hiemit, alles frei, ledig und los zu geben und zu lassen, was freigemacht hat Gott der Allmächtige durch und in Christo, seinen geliebten Sohn. Solches bekennen wir also aus gutem Willen und gläubigem Herzen gegen Gott, und wir wollen fürder unsern Glauben mit nachfolgenden Werken beweisen, solches allen christlichen Herzen zeigen, bekennen und bekannt haben. Zu Urkund mit unserm rückwärts aufgedruckten Sekret besiegelt und geben am Mittwoch nach Misericordiae domini. 3. Mai

Aufnahmebrief der Grafen von Hohenlohe

Wir, Albrecht, und wir, Georg, Grafen von Hohenlohe etc., Gebrüder, bekennen öffentlich gen allermänniglich mit diesem Briefe für uns und unsere Nachkommen und Erben, daß wir uns mit unsern Untertanen, die aus Öhringen ausgezogen, vertragen haben, wie hernach folgt:
Erstlich, die Reformation betreffend, ist verabredet worden, bei dem zu bleiben, was durch den ganzen hellen Haufen reformiert, aufgerichtet, geordnet und beschloffen wird, doch sollen die Artikel, so uns zuvor in Abschrift zugeschickt, mittlerweile gehalten und zugelassen werden. Und sobald die neue Reformation aufgerichtet und bestätigt worden ist, alsdann soll diese unsere Vereinbarung kraftlos, tot und 12 Art.

abgetan sein. Die Unsern sollen sich alsdann gegen uns, die Obrigkeit, und in allem, so die Graffschaft Hohenlohe betrifft, solcher neuen Reformation entsprechend und gemäß halten und tun als gehorsame Untertanen. Dies zum ersten.

Zum andern sollen alle, die bei diesem Unternehmen verdächtig oder beteiligt und in solchen Handel einbegriffen sind und sein möchten — es sei in Städten, Dörfern, Weilern, Flecken, Höfen und sonstwo, niemand ausgenommen von den Untertanen dieser Graffschaft Hohenlohe, sie seien geistlich oder weltlich, in- und außerhalb der Graffschaft der vergangenen Vorgänge halben, wie sich die auch zugetragen, ereignet und begeben haben mögen — hiemit durch diesen Vertrag freigesprochen, ausgesöhnt, geschlichtet und gütlich beigelegt sein. Und derhalben soll in Argem oder Ungutem von uns oder andern nimmermehr für ewige Zeiten durch gewaltsames Vorgehen oder gerichtliches Verfahren nichts ausgeführt noch unternommen werden.

Zum dritten sollen alle diejenigen, so aus der Herrschaft von Hohenlohe geflohen, vertrieben und jezo zu dieser Versammlung hergekommen sind — niemand ausgenommen, sei es in Städten, Dörfern oder Flecken — wiederum zu ihren Weibern, Kindern und häuslichen Ehren zugelassen sein. Auch sollen sie in die gütliche Schlichtung, wie der vorangehende Artikel bestimmt und ausführt, einbegriffen und eingeschlossen sein. Und wo wir oder andere, so zu unsrer Graffschaft gehören, einen Anspruch oder Forderung an jene Entflohenen zu haben vermeinen, desgleichen, wo diese wiederum gegen uns oder andere, so zur Graffschaft Hohenlohe gehören, auch einen Anspruch oder Forderung zu haben vermeinten — gleich in was für Angelegenheiten, nichts ausgenommen — so sollen von jeder Partei zwölf unparteiische Männer mitsamt einem unparteiischen Obmann aus den vierundzwanzig Männern bestimmt und erwählt werden. Und was die samt dem Obmann in solchen Händeln und Verhandlungen erkennen und entscheiden, dabei soll jeder Teil endgültig und unweigerlich bleiben.

Item, des Wildbrets halben soll es also gehalten werden bis zu der neuen Reformation: ein jeder soll Recht und Macht haben, das Wildbret zu schießen an allen Orten, sei es in Wäldern oder auf jemandes Gütern, doch unter der Bedingung, daß, wer da schießt, soll nehmen von solchem Wildbret das Jägerrecht. Das übrige aber soll der, so geschossen hat, übergeben unserm Amtmann in seinem Orte, der es uns weiterhin einhändige. Und wo solches nit eingehalten wird, wie wahrheitsgemäß bewiesen, soll der Betreffende uns für jedes Wildbret mit zehn Gulden Buße verfallen sein. Doch sollen wir denselben deswegen nit gefangen setzen lassen. Und soll hiemit uns unsere Jagdherrlichkeit nit unbenommen sein.

Darauf wollen wir und unsere Untertanen durch diesen Vertrag mit-

einander ausgeföhnt, verglichen, vereinigt und vertragen sein, und kein Teil soll sich von dem andern und dessen Verwandten in diesem Handel Arges und Ungutes in keinem Wege versehen. Denn wir versprechen kraft dieses Briefes bei unsern gräflichen Ehren und Würden für uns und unsere Erben und Nachkommen, all und jeden Artikel, so uns von unsern Bürgern und Bauern zugeschickt inbezug auf die Reformation, anzunehmen. Wir wollen auch wider keinen, wie oben gesagt, nichts tun, noch wirken, daß etwas getan werde. Dagegen sollen uns die Stadtschlüssel zu Ohringen von Stund an überantwortet werden in Treuen und ohne böse Absicht. Zu wahrer Urkund sind unsre Siegel offenkundig an diesen Brief angehangen, der gegeben ist auf Dienstag nach dem Palmstage nach Christi Geburt im fünfzehnhundert und fünf-
II. April
undzwanzigsten Jahr.

Wir Hauptmann, Doppelsöldner, Feldwebel, Fähnrich und ganze Versammlung des hellen lichten Haufens, so aus Ohringen ausgezogen ist, bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß sich die wohlgeborenen Herren, Herr Albrecht und Herr Georg, Grafen von Hohenlohe etc., Gebrüder, unsere gnädigen Herren, sich mit Ihrer Gnaden armen Untertanen und Leut — seien sie in Städten, Schlössern, Dörfern, Weilern und Flecken — wegen aller Beschwerden ihrer armen Leute gnädiglich, gütlich und freundlich und redlich geeinigt, verglichen und vertragen haben. Demnach ist an einen jeden, wes Standes oder Wesens der sei, unser ernstlich Begehren, sonderlich auch an die, so zu diesem Haufen kommen sind oder hinfüro kommen werden, wider oder gegen obgenannte unsere gnädigen Herren, Ihrer Gnaden Untertanen und Leute im Argen oder Unguten mit tätlicher oder gewaltsamer Handlung — welcher Art das auch wäre — gar nichts zu verüben oder vorzunehmen, sondern Ihre Gnaden und die Ihren helfen schützen und schirmen, bei Verlust eures Leibes und Lebens. Zu Urkund mit meinem, Georgen Meglers von Ballenberg, Pertschaft, am Dienstag nach Palmarum, Anno etc. XXV.

II. April

Leben und Treiben der Bauern

Dieweil die Obrigkeit den Bauern dermaßen zusah, daß sie ungehindert nach ihrem Gefallen zu- und auseinander laufen konnten, mehrte sich ihr Hauf täglich. Es ward ihnen auch der Mut je länger je größer. Wo sie hinkamen oder lagen, fielen sie in die Klöster, Pfaffenhäuser, der Obrigkeit Kasten und Keller, schlemmten und praßten, dieweil etwas da was. Und sonderlich gefiel ihnen diese neue Bruderschaft wohl, daß sie zu zechen, zu essen und zu trinken hatten und nichts da-

für geben brauchten. Trunkenere, vollere, ungeschicktere Leute hat man kaum mehr beieinander gesehen in der Zeit dieser Empörung, so daß ich nit wissen kann, ob solch Vorhaben und Handlung der Bauern, so sie sich allein des Brandes und Blutvergießens enthalten hätten, ein Fastnachtspiel oder ein Krieg hätte genannt werden können, dieweil sie, die Bauern, dem alten Sprichwort nach zu Zeit der Fastnacht obnehin unsinnig und tobend sind, und ob es je ein Krieg könnte geheissen werden, ob man den mehr einen Bauernkrieg oder Weinkrieg nennen sollte, wiewohl die Irten zuletzt unsauber eingebracht worden, wie du hernach hören wirst. Um es kurz zu sagen: es wehrte ihnen niemand, und wo sie hinkamen, brachten sie ihr Hauptgut mit sich. Was sie ferner fanden, das was eitel Gewinn.

Grausamkeit der Bauern

Dazumal was Amtmann zu Lauda Philipp von Riedern. Der hielt sich dieser Zeit zu Oberlauda im Schloß. Gegen den rückten die Bauern und forderten das Schloß. Als er aber solches nit tun wollte, sondern sich vernehmen ließ, daß ihm das seiner Ehren halber und getaner Pflichten nach nit gebühre, singen die Bauern an zu schießen mit Haken, Doppelhaken und andern Büchsen, so sie zu Mergentheim und Lauda gefunden. Dagegen wehrte sich der Amtmann männlich und unverzagt, denn er hatte bei sich Siegmunden Jobel, Erasmus Sechenbach und seine und auch deren Knechte. Aber da das Schloß etwas weiltäufig und haufällig und dann nit viel Personen, so zur Wehr nützlich, darin waren, taten sie sich zusammen in einen Turm, in der Meinung, die Bauern aufzuhalten. Indem kamen die Bauern in das Schloß, steckten zuerst die Remmate neben dem Turm an, also daß das Feuer hinüber in den Turm, dahin sie geflohen, schlug und das Gebäude entzündete. Deswegen mußten sie großer Hitze halber zu unterst in den Turm kriechen, denn das Gezimmer im Turm brannte ganz aus, also daß es auch bei den Bauern wie ein besonders groß Wunder gehalten ward, wie es möglich, daß sie unten im Turm nit erstickt waren. Denn sie lagen die ganze Nacht darin und konnten Feuers halber nit heraus, noch die Bauern zu ihnen hineinkommen.

15. April Aber am andern Tag, den Osterabend, den 15. Aprilis, da sie keine Rettung oder Hilf sahen, schrien sie zu den Bauern um Gnad. Die sollte ihnen aber nit widerfahren, sondern nahmen die Bauern, was sie im Schloß fanden, zogen des Amtmanns Frau, die dazumal schwanger ging, und ihre Kinder ganz aus bis auf die Hemden und stießen die barfuß und barhäuptig hinaus in das Elend, singen auch diejenigen, so sie also im Schloß ergriffen, banden ihnen ihre Hände auf den Rücken und führten sie gen Lauda vor die Hauptleute in das Lager.

Denen folgte die betrübte Frau mit ihren kleinen Kindern nach, kam vor die Hauptleute, bat die um Gottes willen mit großem Klagen und Weinen, daß sie ihr und ihren Kindern ihren Hauswirt und Vater ledig ließen und zurückgäben, dann sie sich in das andre gern schicken wollte. Aber die unbarmherzigen Bauern wollten das nit tun, sondern schrie der gemeine Hauf, und begehrteten etliche, daß man sie durch die Spieß jagen sollte.

Allein waren dawider die Hauptleute der Bauern und sonderlich Kunz Bayr, so izund von Bischofsheim, dahin er nach den Büchsen geschickt, zurückgekommen und, wie die Sachen in seiner Abwesenheit zu Oberlauda gegangen waren, Bericht empfangen hatte. Der ward gegen die Fraue und die Kinder zu Barmherzigkeit bewogen und fiel darum mit seiner Stimme zu den Hauptleuten. Die aber wollten: wo sich die Gefangenen mit ihnen verbrüdereten, wolle man sie auf Urfehde frei und ledig geben.

Als aber solches von dem gemeinen Haufen nit angenommen werden sollte, trat hervor Kunz Bayr und redete öffentlich vor dem gemeinen Haufen, die deshalb versammelt waren, diese Meinung: es wäre nit ohne, denn diese gefangnen Leute hätten wider die christliche Versammlung gehandelt und sich also schwer vergessen, deswegen sie wohl Straf verdient hätten. Daß sie aber mit dem Leben sollten gestraft werden, dazu könne er keineswegs raten. Denn sie bekännten, daß sie geirret, wollten auch diese christliche Einigung gern annehmen. So sähen sie hie die bekümmerte arme Fraue, die unerzogenen, kleinen, unschuldigen Kindlein, welche um ihres Hauswirts und Vaters Freilassung um Gottes willen kläglich schrien und weinten. So sie hierin das Anerbieten der Gefangenen nit annehmen wollten, sollten sie doch den Jammer und Elend der betrübten Fraue und Kinder sich zu Herzen führen und nit so schnell sein, diejenigen umzubringen, die der allmächtige Gott in dem Feuer und Hitze sonderlich behütet hätte. Denn wo seine göttliche Gnad die nit wunderbarlich in dieser Brunst erhalten hätte, wüßten ohn Zweifel sie alle wohl, daß es nit möglich gewesen, daß sie lebendig sein könnten. Dieweil ihnen denn Gott das Leben gesönt habe, wie wollten sie sich dann anmaßen, daß sie ihnen das nehmen sollten. Darum, wer von ihnen den armen Gefangnen das gönnen wolle, was ihnen Gott gönne, der solle einen Finger aufrecken. Also geschah ein weiteres, daß man sie leben lassen wollte, welches Kunz Bayr durch diese seine Rede (denn er sehr geschwätzig was) zuwege brachte. Doch stimmten ihm zu die Hauptleute, wie zuvor gesagt ist. Und wurden die armen Gefangnen den folgenden Tag gebunden mit gen Markelsheim geführt, wo die Bauern ihr Lager geschlagen hatten. Und wiewohl, wie jetzt gemeldet, die Versammlung sie des Lebens versichert, waren dennoch viel unruhige, arge und ungeschickte Tölpel im

hauen. Als bald die gezecht hatten, wie sie denn sonst nichts andres taten, liefen sie zu den Gefangenen, zupften, stießen, höhnten und schmähten die so übel, daß sie lieber wirklich tot denn also lebendig gewesen. Da aber die Hauptleut sahen, daß sie es zu viel machten und die Sorge trugen, wenn man zu lange zusähe, daß die Gefangenen dabei zugrunde gehen kömten, ließen sie die auf einen Wagen binden und gen Mergent-

4. Juni heim führen, wo sie in einen Turm gelegt und bis an den Pfingsttag gefangen darin gehalten wurden.

Die arme Fraue, die gern ihren Mann ledig gehabt, lief den Hauptleuten nach, weinte, bat und flehte, konnte aber keine andre Antwort erlangen, denn: sie solle ihrem Bischof zu Würzburg, in dessen Dienst ihr Mann gefangen worden, schreiben, daß er zu den Bauern in ihre christliche Vereinigung träte und ein Bruder bei ihnen würde. So das geschähe, solle ihr der Mann und das genommene Gut wieder zugestellt werden; wo nit, habe sie sich keiner Gnad bei ihnen zu versehen, sondern sie wollten ihren Mann als Unterpfand bei sich behalten usw. Welches alles die Fraue dem Bischof schriftlich zu wissen tat und bat, daß er sie, ihre Kinder und sonderlich ihren Mann, der seinethalben in diese Not kommen wäre, gnädig bedenken und bei der Versammlung zum besten handeln solle, damit Gnad erlangt und die Gefangenen am Leben gelassen würden.

Sie kann ich nit unterlassen, eine Geschicht anzuzeigen, die sich des Tags, als man gen Heidelberg zog, begab.

Ein Wasserhaus liegt nit sonderlich weit von Heidelberg, Risela genannt, dem Stift Speyer zuständig, welches die Bauern auch eingenommen und vier Bauern darum, daß sie in ihre Bruderschaft nit kommen, sondern bei den Pflichten, so ihrer Obrigkeit getan, bleiben wollen, darin ins Gefängnis gelegt. Nun hatten aber der Bauern Hauptleute und Räte zu Bruchsal im Brurain bei 9 Bauern von sich abgeordnet. Die

23. Mai kamen eben an diesem Dienstag mit einem Nachrichten dahin und wollten die genannten gefangnen Bauern enthaupten lassen. Und als sie die gerade aus dem Turm gezogen, so kommt unversehens Wilhelm von Habern, der pfälzische Marschall, mit etlichen Pferden in das Haus geritten, da sie die Brücke nit aufgezogen und die Tore offen gelassen hatten, fand die Bauern beieinander und fragte einen jeden in Sonderheit, wie er hieße, was seine Handlung wäre. Und als er ihr Vorhaben gemerkt, ließ er die Gefangenen ledig und die andern neun durch ihren eigenen Züchtiger von Stund an auf der Brücke enthaupten und die Körper in den Graben werfen. Also nahm ihre Gewalt eher ein End, als sie vermeint hatten.

Bermeters Umtriebe

Dieweil sich die Versammlung der aufrührischen Bauern, so dazumal in und um Mergentheim lagen, täglich mehrte, auch etliche würzburgische Städte und Ämter, davon oben berichtet, sich zu ihnen geschlagen hatten, die sich höchlichst bemühten, den ganzen Haufen ins Stift Würzburg zu bringen und sich von der Obrigkeit freizumachen, was, abgesehen von der Obrigkeit, schier niemand oder doch gar wenige, denen dies aufrührische Vorhaben nit gefiel. Doch ließ sich das der eine mehr denn der andere merken. Und je ungereimter sich ein jeder hiebei zeigte, je mehr Anhang hatte er bei dem gemeinen Pöbel. Daher kam es, daß die bösen Buben, so zuvor ihres hergebrachten üblen Lebens wegen ganz Treu und Glauben verloren hatten, jetzt wiederum hervortraten und alle andern überragten.

Es was auch dazumal ein Bürger zu Würzburg in dem Sauger Viertel, Hans Bermeter geheissen, wiewohl er sich auch Linc nannte. Der konnte einigermaßen Pfeife spielen und Laute schlagen, was nit übel beredt und hatte seine Tage mit Schlemmen und Schwelgen verbracht. Und dieweil er täglich spielte und praßte und dabei doch keine Erbgüter, auch sonst keinen Verdienst hatte, kam er bei vielen in ernstlichen Verdacht, daß er etlicher Städte heimlicher Diener wäre. Er hielt sich auch sonst leichtfertig und ungebührlich, also, daß wenige waren, die gern mit ihm zu tun hatten — es seien denn Leute, die ihn nit kannten oder seinesgleichen waren. Denn er was ohnedem zuvor wegen eines offenbaren Diebstahls gefangen, aber losgebeten worden. In der Solge hatte er um seiner Missetaten willen zweimal entrinnen müssen, was aber jedesmal auf Fürbitte wieder zurückgekehrt. Zu jener Zeit, dieweil schier ein jeder, nach seinem Gefallen, ohne Strafe handeln konnte, faßte er auch Mut und machte zunächst etliche Buben, die seinesgleichen waren, zu seinen Spießgesellen. Mit denen überfiel er, als ihr Hauptmann, die Geistlichen in ihrer Behausung, und was er darin fand an Wein, Getreid und andern eßbaren Dingen, nahm er weg und verteilte das unter seine Rotte. Darum mehrte sich sein Hauf täglich. Und wiewohl er im Anfang als einer, der bei dem Räte und der Mehrheit in der Gemeinde kein Vertrauen hatte, sich etwas schmiegen mußte und sein Gelüsten, wie er gern gewollt, nit frei austoben lassen konnte, feierte er dennoch nit; sondern in welchem Stadtviertel, Gasse oder Haus er ihm gleiche, unruhige, böse Buben, die das Ihre verschwenden und darum nach andrer Leute Gut Bier hatten, wußte, zu denselben verfügte er sich, lobte ihnen der Bauern Vorhaben als göttlich, schmähete die Obrigkeit, pries die Freiheit. Und mit seinem listigen Geschwätz, darin er sonderlich Meister was, mußte er sein Vorhaben aufs beste auf: jetzt sei die Zeit gekommen, daß sie ihre unchristlichen Beschwerden, damit sie bisher von den Pfaffen unbillig und wider das heilige Evangelium bedrückt worden, umgehina-

Spion

bert und ohne Mühe abschütteln und sich frei machen und alle reich werden könnten. Er wußte wohl, daß sich eiliche dawider stemmten und solch christlich Vorhaben und Handlung gern verhindern wollten. Das wären aber diejenigen, so bisher den Pfaffen angehangen und zuzeiten den armen, gemeinen Mann nit minder denn die Pfaffen bedrückt hätten. Darum sollten sie sich nit abwendig lassen machen, solch göttliches, löbliches und nütliches Vorhaben vollbringen zu helfen; denn er wußte, daß die christlichen Brüder (er meinte die aufrührische Bauerschaft) bald in Würzburg sein und sich mit ihnen verbrüdern würden.

Mit diesen und ähnlichen Worten erregte er viel böse Buben, die sonst vielleicht ruhig und still geblieben wären. Wo dann diese zu andern ihresgleichen kamen, trugen sie ihnen diese Predigt auch vor, also, daß der giftige Groll der Untertanen, so bisher in ihnen verborgen gewesen, wie das Gras auf dem Felde und die Blätter auf den Bäumen, so dazumal auch anfangen auszuschlagen, sich von Tag zu Tag je länger je höher offenbarte. Und damit der obgenannte Bermeter ja nichts unterließ, das zur Anfachung dieses Feuers diente, erdichtete er selbst Briefe und faßte die ganz so ab, als wären die von der Versammlung der Bauern ausgegangen, ließ auch die durch dazu geschickte Personen übergeben. Zuzeiten, wenn er wußte, daß irgendwo eine Versammlung oder Gesellschaft beieinander was, kam er mit solchen Briefen persönlich dahin, stellte sich hin und verlas dieselben, schloß auch allweg eine Vermahnung daran. Hinwiederum schrieb er Briefe an der Bauern Hauptleute im Namen und Form, als wären die von Bürgermeister, Rat, Viertelsmeistern und Gemeinde zu Würzburg ausgegangen. Er nahm bisweilen etliche in Waffen mit sich, lief oder ritt eilends durch die Gassen und die weitesten Plätze zu Würzburg, sonderlich wo, wie er vermeinte, am meisten Volk beisammen wäre. Bei denen ließ er sich vernehmen, einmal, daß er eben aus dem Lager der Bauern käme und neue Märe brächte, dann, daß er zu den Bauern ziehen und sich ansehen wolle, was sie machten.

Wenn ich sagen oder schreiben sollte, was dieser Hans Bermeter vor und in der Empörung für Unheil gestiftet hat, müßte ich ein besonderes Buch von ihm machen. Aber damit ich die Materie abkürze, will ich wieder zu der eigentlichen Histori zurückkehren. Allein das will ich noch hinzufügen, daß selbiger Bermeter im andern Jahre nach der Empörung zu Nürnberg gefangen und Donnerstag nach Kiliani, der da was der 11. Julii im 27. Jahre, daselbst mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet worden ist.

Gegen radikale Prediger

Die Bildhauser Versammlung hatte einen Prediger, der ihnen das Gotteswort vorsagen sollte. Nun kam zu derselben Zeit ein Kürschner aus Thüringen, so des Thomas Münzer Jünger einer was, in das

Lager. Der fing auch an zu predigen; und was seine Predigt dahin gerichtet, man solle die Obrigkeit mit dem Schwert vertilgen und das Blut darum vergießen. Dawider was des Lagers Prediger, und hatte jeder Teil seine Anhänger. Dieweil aber den Hauptleuten Bedenken ward, daß, so nit darauf gesehen, solch Zwiespalt je länger je mehr wachsen und vielleicht zulezt unter ihnen selbst Ursach geben könne zu Aufruhr, schrieben sie gen Neustadt an Burgermeister und Rat, ihnen ihre zween Prediger zuzuschicken, solche Irrung zum besten zu entscheiden: Christliche, liebe Brüder. Es ist in neulichen Tagen neben unserm angenommenen Prediger, der ein Priester ist, ein Laie, seines Handwerks ein Kürschner, aufgestanden, die sich in ihrer Predigt etwas zwiespältig zeigen, da des Laien Meinung, der aus Thüringen kommen ist, sich aufs Blutvergießen erstreckt. So wir aber berichtet, daß ihr zween berühmte, der heiligen Schrift Verständige bei euch habt, nämlich Herrn Johann Lindemann und Herrn Andresen, euern Praedicatorem, bitten wir euch gar freundlich der göttlichen evangelischen Wahrheit wegen: wollet uns dieselben zween morgen früh um sieben Uhr hieher zu uns 31. Mai abfertigen, zwischen angezeigten Prädikanten nach beider Anhören scheidliche Richtung zu machen und zu erkennen. Denn wir und die ganze Versammlung des Hauses haben zu genanntem Verhör eingewilligt. Wo aber genannter Lindemann und Herr Andres davor Scheu haben, geben wir ihnen hiemit von ihrem Ort bei und von uns bis wieder in ihren Ort unser freies, schnelles, sicheres Geleit für uns, alle uns zugewandten und christlichen Brüder, über die wir ohnehin mächtig sind, in der Zuversicht: sie und ihr werdet uns zu Steuer der göttlichen Wahrheit günstig willfahren. Das wollen wir in allem Guten bedenken und gern verdienen. Datum am Dienstag nach Exaudi. 30. Mai

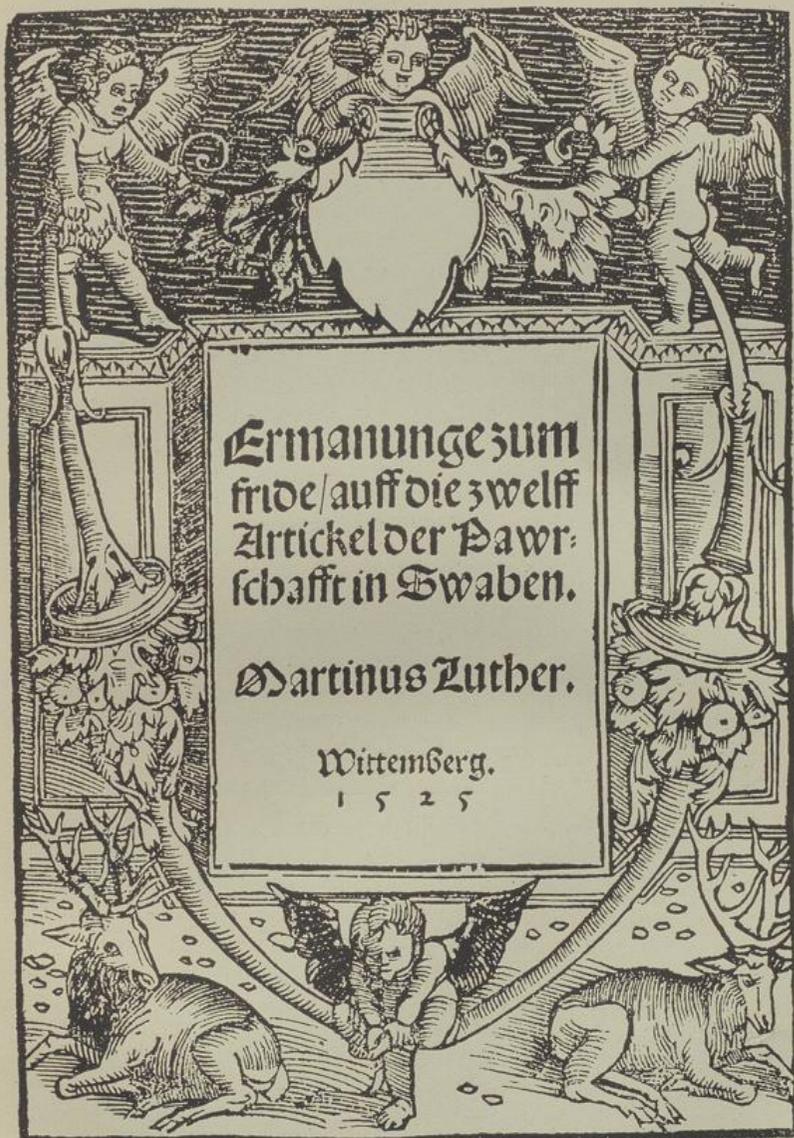
Sturm auf den Frauenberg

Am Montag nach Kantate, wiewohl es ein schöner, lichter und warmer 15. Mai Tag was, wie ungefähr vorher 14 Tage, wurde doch um Mittag, als die Sonne am höchsten stand, ein ganz schöner scheidlicher Regenbogen von lichten, lieblichen Farben rings um die Sonne eine gute Weile gesehen und grade über dem Schloß Unserfrauenberg, was die in der Besatzung verschieden auslegten. Ein Teil meinte, es bedeute: man könne den Bauern nit entgehen, sondern würden alle von ihnen gefangen und erschlagen werden. Die andern sagten, es bedeute: daß sie eingeschlossen und dermaßen verwahrt wären, daß die Bauern sie nit zu besiegen vermöchten. Nit lang danach, am selben Tage, ist Konrad Allezhaimer, Keller zu 15. Mai Lauda, auf dem mittlern Turm, als er auf ein Bett gesunken und hat ruhen wollen, von der Schanz auf dem Gießberg durch ein großes Fenster hinein von einem Gellschuß entleibt worden.

Und gegen Abend machten sich die Bauern vereinzelt auf in die Schlucht vor Unserfrauenberg, je einer, je zwei, dann drei und vier miteinander. Sie versammelten sich außerhalb der Gartenmauer in großer Menge und blieben daselbst still liegen, bis es ganz Nacht werden wollte. Und wiewohl die im Schloß sahen und merkten, daß sich die Bauern dem Schloß naheten, glaubten sie doch nit, daß sie einen Sturm wagen würden, in Anbetracht, daß noch kein Stein aus den Mauern geschossen was, der Unheil bringen konnte. Aber nichtsdestominder ist in allen Losamenten angefangen und befohlen worden zu wachen und acht zu geben, und wenn man merken würde, daß sich die Feinde in den Garten hinein oder sonst zu Haus dem Schloß nahen wollten, [solle man] das, ehe man schösse, dem Hauptmann wiederum melden. Da nun die Nacht gekommen und es etwas finster worden was, also daß einer den andern von fern nit gut sehen konnte, haben sich die übrigen Bauern in der Vorstadt jenseits des Mains und in der Stadt Würzburg zu den andern Hausen, so sich, wie oben erwähnt, vorher herangemacht hatten, mit Leitern, Beilen und anderem auch hinauf begeben. Und zwischen neun und zehn Uhr sind sie mit hochgehobenen Fähnlein, Trommeln und Pfeifen und sehr großem Geschrei durch den Garten an der vordersten Ecke der Schütte nach der Schlucht zu angelaufen, das Schloß zu stürmen. Von Stund an, als solches den Hauptleuten und Räten zu Ohren gelangte, haben sie mehr Leut auf die Schütt abgeordnet und haben zugleich befohlen, daß man mit dem Schießen gemacht tun solle, bis die Feinde nahe herankämen. So sind die im Schloß, so auf den Schloßplatz beschieden, alle bei dem mittlern Turm vor der neuen Hoffstube bei dem Hauptmann mit ihrem Fähnlein und schweigendem Spiel in Ordnung gestanden, wartend, ob es vonnöten, daß sie den Bedrängten zu Hilf kommen sollten. Unterdessen sind die Bauern herangekommen, haben die Lichtzäune zerhauen, sind hindurchgefrohen, ringsum mit großem Geschrei herangestürmt mit allem Ernst, das Schloß, worauf ihre Hoffnung stand, zu erobern. Sie sind aber gar nit wohl empfangen, sondern mit ernstlichem Schießen, Werfen, Feuerwerk, Pechringen, Schwefelkrügen, Pulverflözen, Steinen und anderem dergleichen abgewiesen worden, daß sie bald zurückgehen und weichen mußten.

Bei diesem ersten Ansturm ist des obersten Hauptmanns Keller, Hans Ruffinger genannt, aus Weghausen, auf der Schütt an der Ecke bei der Schlucht erschossen worden. Desgleichen ist einer, Hans genannt, des Matern Fuchs zu Rügheim Knecht, durch Verletzung von einem Scharpfentein, so zersprungen, am innern Tore auch tot geblieben.

Inzwischen haben sich die Bauern wieder gesammelt und haben den Sturm zum andern Mal begonnen, abermals mit nit weniger Geschrei und Schießen, wie beim ersten Mal, in der Hoffnung, die im Schloß zu erschrecken und durch Anstrengung von den Wehren zu vertreiben. Sie



Ermanunge zum
fride/auff die zwelff
Artickel der Pawr:
schafft in Swaben.

Martinus Luther.

Wittenberg.
1 5 2 5

Titelholzschnitt zu: Martin Luther, Ermahnung zum Frieden
Druck G. aus Nürnberg 1525

Landesbibliothek
Karlsruhe

sind aber mit Hilf des Allmächtigen und durch gute, eifrige Vorsicht der Hauptleut, auch bei der treulichen und ernstlichen Wehr der Belagerten dergestalt abgewiesen worden, daß sie wieder zurückwichen. Und wie wohl etliche durch die zerhauenen Lichtzäune bis an den Vorhof von rückwärts gekommen und an dem Teil, der nach dem Gießberg sieht, auf die Mauern gestiegen sind, sind sie doch wiederum heruntergetrieben worden. Bei diesen beiden Stürmen haben die Hauptleute allenthalben in die Losamente Wein tragen lassen, damit man sich laben und erquickten könne. Es sind auch der oberste und andre Hauptleute und Kriegsräte, immer einer nach dem andern, von einer Wehr zur andern gelaufen, haben getröstet und erinnert, gemacht zu tun, zu sehr nit zu eilen, damit sie nit ohne Not sich selbst müd und matt machten.

Nachdem der Aufstand abgeschlagen, habe ich von vielen gehört, welch gar düstern, seltsamen Unblick dieser Sturm gehabt, wegen des Durcheinanderschießens, =werfens und =schreiens, so bei Nacht in der Finsternis aus dem Schloß geschah.

Als nun die Bauern zum zweiten Male zurückgetrieben und es ein wenig still worden was, hat Georg Warder, ein Fußknechtshauptmann, auf der Schütte zu einem Fenster hinausgesehen und wissen wollen, ob sich die Bauern noch regten. Da ist er von einem Bauern, der verborgen da lag und das Licht hinter sich gesehen hatte, erschossen worden. Und ist also der dritte gewesen, so diese Nacht tot blieb. Und sind noch etliche von der Besatzung getroffen und durch Pulver verletzt und beschädigt worden. Aber von ihnen ist keiner gestorben, sondern sie sind alle wieder aufgekommen.

Wie nun die im Schloß also warteten und nichts andres meinten, als daß die Bauern würden wiederkommen und ihr Heil zum dritten Mal versuchen, hat es zwei nach Mitternacht geschlagen. Es ist aber gar still worden und niemand mehr gekommen. Darauf ist von dem obersten Hauptmann befohlen worden, alles grobe Geschütz auf die Stadt abschießen zu lassen, damit man sähe, daß sie im Schloß noch lebten. Das ist also geschehen. Und in dieser Nacht wurde so heftig und ernstlich geschossen, daß, wenn noch ein Sturm gekommen wäre, für die Haken und Handrohre, so diesmal am allermeisten und dringlichsten gebraucht worden, keine Kugel mehr übriggeblieben wäre. Darum sind von Stund an zwei Feuer angezündet und stetig ohne Unterlaß Kugeln gegossen worden.

Am Dienstag danach ließ der oberste Hauptmann umschlagen und, nach 16. Mai dem jedermann herzugekommen, ihnen durch Herrn Sebastian Rotenhan danken, daß sie sich die vergangene Nacht so redlich und wacker gehalten. Er gab auch dem gemeinen Haufen bei hundert Gulden. Die waren einst des Bischofs Kanzleischreiber Diez Eyben gewesen, der in der vergangenen Woche mit den Räten in die Stadt hinabgesandt, aber nit wieder mit hinaufgekommen, sondern unten geblieben was und also seine Pflicht

vergessen hatte. Deswegen wurde ihm sein Geld, das er hinauf in Sicherheit gebracht hatte, genommen und an diesem Tag unter diejenigen in der Besatzung, so nit von Adel oder geistlich waren, als Entschädigung verteilt.

Roheit der Landsknechte

Als nun die Fürsten und Bündischen mit ihrem Kriegsvolk hinweggezogen, hatte der Bischof von Würzburg ein Söhnlein Fußknecht, deren Hauptmann was Caspar von Rotenhan, in Sold genommen. Dieselben Knechte waren in die Stadt und in der Bürger Häuser gelegt, so sich etliche von ihnen wiederum empören sollten, sie damit zu stillen. Nun was der Sold gewiß und der Wein sehr gut, so tat ihnen das Müßiggehen auch belieben. Darum sie ansingen, allenthalben großen Mutwillen und Unzucht zu treiben. Und mußten sich die Bürger schmiegen und biegen, denn sie wußten, was sie gehandelt hätten; wurden von den Knechten und anderen, die sie hievor verfolgt hatten, mit schmählischen, höhnischen Worten sehr angezogen. Und luden die Knechte je einer den anderen in sein Losament und herwieder, schlemmten und praßten, gaben nichts dafür. Und wenn sie des Weins voll waren, was denn ihre größte Arbeit was, trieben sie ein schändlich Wesen mit Sluschen, Schwören und Gotteslästerung, schlugen die Ofen und Fenster ein. Auch trieben sie und ihr Troß ihre Unzucht mit ihren Weibern, Anhang und Dirnen in den Herbergen öffentlich und unverschämt, scheuten sich vor niemand, es wären Jungfrauen, Kinder, Frauen oder Männer. Durften die Bürger nit klagen. Wiewohl etliche von ihnen bei dem Hauptmann und anderen Gewaltigen durch Geld zuwege brachten, daß eine Zeitlang niemand zu ihnen gelegt, so wurden doch dieselben, sobald sie aufhörten zu geben, nit verschonet, sondern mußten von neuem geben oder dieser Last in ihrem Haus auch gewärtig sein. Damit auch die Vorstädte vor den Bürgern in der Stadt keinen Vorteil hatten, wurden die genannten Knechte, als sie eine Zeitlang in der Stadt gelegen, nacheinander in die Vorstädte auch gelegt.